

Kundeninformation zur Schließfachversicherung Schule PLUS

Information zum Versicherer

Versicherer ist die

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf

Sitz: Düsseldorf, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag

Die Versicherung bietet Schutz für den Inhalt eines angemieteten Schulschließfaches eines Schülers innerhalb von Deutschland. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Schließfachversicherung (AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017). Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017.

Die Gesamtkosten inklusive Steuern für die Schließfachversicherung betragen

12,00 € pro Schuljahr für ein Schließfach

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie der Ziffer 6 der AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017 entnehmen.

Der Versicherungsvertrag kommt Ihrem Einverständnis der Vertragsbedingungen zustande. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Schließfachzugang erhalten haben.

Widerrufsbelehrung

Sie können diesen Vertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, den Schließfachzugang erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an: Mietra e.K., Heinrich-Heine-Str. 4b, 04651 Bad Lausick, Tel. + 49 (0) 3 43 45/72 95 0, Telefax: + 49 (0) 3 43 45/72 95 25, E-Mail: info@mietra.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Die Laufzeit der Versicherung können Sie der Ziffer 4 der AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017 entnehmen.

Diese verlängert sich, wenn diese nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Schuljahresende gekündigt wird.

Die Kündigung ist zu richten an: Mietra e.K., Heinrich-Heine-Str. 4b, 04651 Bad Lausick, Tel. + 49 (0) 3 43 45/72 95 0, Telefax: + 49 (0) 3 43 45/72 95 25, E-Mail: info@mietra.de.

Die Laufzeit der Versicherung können Sie der Ziffer 4 der AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017 entnehmen.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 16 der AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017 geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen oder Beschwerden können Sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Allgemeine Bedingungen für die Schließfachversicherung PLUS (AVB Schließfachversicherung PLUS 01/2017)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist der Inhalt von Schul-Schließfächern innerhalb Deutschlands.

1.2. Schließfach PLUS

Hier ist der gesamte Inhalt von Schul-Schließfächern nur mit Ausnahme von Bargeld versichert.

1.3 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist die Firma:

Mietra e.K.
Heinrich-Heine-Str. 4b
04651 Bad Lausick

Tel. + 49 (0) 3 43 45/72 95 0
Telefax: + 49 (0) 3 43 45/72 95 25
E-Mail: info@mietra.de

1.4 Versicherter ist der jeweilige Mieter des Schließfaches. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Versicherungsnehmer selbst.

1.5 Versicherungssummen

1.5.1 Die Versicherungssumme pro Schließfach PLUS beträgt 1.000 Euro.

Befinden sich auch Musikinstrumente im Schließfach PLUS, erhöht sich die Versicherungssumme pro Schließfach auf insgesamt 2.000 Euro.

1.5.2 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis beträgt 500.000 Euro.

Wird die Höchstentschädigung je Schadenereignis bei einem Schaden überschritten, wird jeder Schadenfall anteilig im Verhältnis reguliert.

1.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen wurden oder werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Umfang der Versicherung

2.1. Schließfach PLUS

Es besteht Versicherungsschutz gegen folgende Gefahren:

- Brand, Blitzschlag und Explosion;
- Einbruchdiebstahl in das Fach;
- Sturm/Hagel;
- Überschwemmungen und sonstige Elementarereignisse;
- Leitungswasser.

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz, sofern der in jeder Schule vorhandene Hauptschlüssel für die Fächer durch Einbruchdiebstahl aus einem abgeschlossenen Schlüsselresor gestohlen wird und damit Fächer geöffnet werden.

Versicherungsschutz besteht auch für Verlust und Beschädigung versicherter Sachen, sofern der Schließfach-Code ausgespäht wurde. Nach einem derartigen Schadenfall ist dann zwingend eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die örtliche Schulleitung zu informieren. Beides ist durch schriftliche Nachweise zu belegen = Besondere Obliegenheiten.

2.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Schließfachinhalts als Folge einer versicherten Gefahr.

2.3 Der Versicherer ersetzt ferner

2.3.1 Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

2.3.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;

3.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;

3.1.4 der Kernenergie* sowie sonstiger ionisierender Strahlung. Dieser Ausschluss gilt nicht für radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoffe und -elemente), chemische, biochemische und biologische Substanzen, soweit diese für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert oder gelagert werden;

3.1.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.2 Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden aller Art.

4. Dauer der Versicherung

4.1 Die Dauer der Versicherung beläuft sich auf ein Schuljahr und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Schuljahresende gekündigt wird. Die Kündigung der Versicherung kann unabhängig vom Schließfach unter 034345/7295-0 oder über das [Kontaktformular](#) erfolgen. Dabei ist ebenfalls eine Frist von 1 Monat vor Schuljahresende einzuhalten.

4.2 Mit der Kündigung des Mietra Schließfaches wird automatisch auch die Versicherung gekündigt.

5. Gefahrerhöhung

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

5.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers/Versicherten die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden,

dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

5.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

5.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherten

5.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

5.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer/Versicherte nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

5.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

5.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Verpflichtung nach Ziffer 5.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 5.2.2 und 5.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Beitrag

6.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer/ Versicherte in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

6.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluß des Mietvertrages mit Einschluß der Schließfachversicherung fällig.

6.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes/Rücktritt Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

6.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherten nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherungsnehmers erfolgt.

6.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7. Versicherungswert

8.1 Als Versicherungswert gilt der Zeitwert am Schadentag.

8. Ersatzleistung

8.1 Es werden ersetzt

8.1.1 bei Verlust der Versicherungswert;

8.1.2 bei Beschädigung die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

8.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

9. Unterversicherung

10.1 Versicherungsschutz besteht auf erstes Risiko. Eine Unterversicherung wird daher nicht angerechnet.

10. Mehrfachversicherung

10.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

10.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

10.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

10.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

10.2.3 Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

10.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

11. Zahlung der Entschädigung

11.1 Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

11.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

11.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

11.3.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

11.3.2 gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

11.4 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Gut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

12. Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

13.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat nach Möglichkeit für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;

13.1.2 Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen;

13.1.3 dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwert-Verzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:

- Wertnachweise (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- Berechnung des Gesamtschadens

13.1.4 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions- sowie Einbruchdiebstahlschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene versicherte Sachen eine Aufstellung einzureichen. Ziffer 13.1.3 bleibt unberührt.

13.2 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

13.3 Der Versicherungsnehmer ist im Schadensfall berechtigt, personenbezogene Daten des Versicherten an die ERGO weiterzuleiten, dies erfolgt im Rahmen der erforderlichen Zweckbindung im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

14. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

14.1 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer/Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer/Versicherte durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer/Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer/versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach dieser Ziffer zustehendes Kündigungsrecht ausübt oder nicht.

15. Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Eine mit sofortiger Wirkung ausgesprochene Kündigung gilt auch gegenüber den Versicherten.

16. Zuständiges Gericht

16.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

16.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

16.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers/Versicherte

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- An **Schließfachanlagen : Mietra e.K., Heinrich-Heine-Str. 4b, 04651 Bad Lausick, Tel. + 49 (0) 3 43 45/72 95 0, Telefax: + 49 (0) 3 43 45/72 95 25, E-Mail: info@mietra.de):**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

- Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

- Name des/der Verbraucher(s) _____

- Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

- Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.